
**Verordnung vom 17.12.2008 über das Landschaftsschutzgebiet
„Wald in Holtgast“
in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Wald in Holtgast“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6,00 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Laub-Mischwaldflächen der verschiedenen Standorte, das vorhandene Kleingewässer und die artenreichen, z. T. gut strukturierten Wallhecken für das Orts- und Landschaftsbild sowie als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna zu erhalten und zu entwickeln.

Außerdem soll das Schutzgebiet als Trittstein für ein Biotopverbundsystem zwischen dem Naturschutzgebiet „Holtgast“ im Westen und dem Niederungsgebiet am Aper Tief im Süden und aufgrund seiner Lage im Randbereich zwischen den naturräumlichen Einheiten Jümme-Niederung und Aper Geestrand mit seinen besonderen Boden- und Wasserverhältnissen für die Natur- und Heimatkunde gesichert werden.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zu den Naturräumen Emsmarschen und dort zur naturräumlichen Einheit der Jümme-Niederung sowie zum Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest und dort zur naturräumlichen Einheit des Aper Geestrandes.

Laub-Mischwaldflächen unterschiedlicher Feuchtegrade, Wallhecken und ein kleines Stillgewässer kennzeichnen das Schutzgebiet.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnten Pflanzenarten des Eichen-Mischwaldes armer feuchter Sandböden und nasser Standorte mit Übergängen zum Erlen- und Eschen-Sumpfwald nachgewiesen werden. Der Erlen- und Eschen-Sumpfwald gehört zu den besonders geschützten Biotopen gemäß § 28a NNatG.

Das vorhandene Stillgewässer ist durch Pflanzenarten der Verlandungsbereiche nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Rohrkolben (*Thypha latifolia*) gekennzeichnet.

Die feuchten bis nassen Waldgesellschaften und der erfasste Teich gehören zu den gefährdeten Lebensräumen.

Das Schutzgebiet hat für ein Biotopverbundsystem als Trittstein zwischen dem Naturschutzgebiet „Holtgast“ im Westen und dem Niederungsgebiet des Aper Tiefs im Süden eine wichtige Wanderfunktion für vorhandene Tierarten.

Darüber hinaus prägen die Laub-Mischwaldflächen und die z. T. gut ausgeprägten Wallhecken die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Ortschaft Holtgast.

Hervorzuheben ist die Bedeutung des Schutzgebietes für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima. Unter den z. T. alten Waldstandorten sind die Bodenprofile im Wesentlichen ungestört. Darüber hinaus filtern die Böden der Wald- und Grünlandflächen das Oberflächenwasser und haben somit eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Ferner wirken die Wald- und Grünlandflächen klimaverbessernd. Die Laub-Mischwaldflächen in Kombination mit dem Grünland und den Wallhecken bewirken eine hohe Frischluftentstehung. Mittlere Temperaturen und eine höhere Luftfeuchtigkeit in dem Gebiet führen zu einem ausgeglichenen Klima.

§ 4

Forstwirtschaftsklausel

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft der Waldfläche ist freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

3. die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs und Sandeinlagerungen zur Beseitigung von Tritt- und Spurschäden;
4. die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr.3);
5. die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe § 6 (1) Nr. 3);

Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen von dem Verbot ausgenommen.

6. die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

7. die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha in Laubwaldbeständen.

Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe § 6 (1) Nr. 6). Dies gilt nicht für die Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald;

8. das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, ausgenommen ist das Zelten des Eigentümers;
9. die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
10. das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und auf Informationen über Natur und Landschaft beziehen;
11. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung;
 2. die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre;
 3. der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
 4. seismische Messungen;

5. die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;

6. die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung;
 7. Maßnahmen zum zweigleisigen Ausbau des raumordnerisch festgelegten Vorranggebietes Haupteisenbahnstrecke Groningen – Leer/Ostfriesland – Oldenburg – Bremen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung/Hinweise

- (1) Freigestellt sind:
1. mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist;
 3. Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation;
 4. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
- (2) Hinweise:
1. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
3. Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
 1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege von Wallhecken;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Der Landkreis Ammerland – Untere Naturschutzbehörde – lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 04.07.1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 54 vom 09.07.1949), geändert durch Verordnung vom 19.12.1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12.01.1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Apen Nr. 2 „Wald von Schröder in Holtgast“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen des § 28 a NNatG bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 17.12.2008

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat

Westermoor

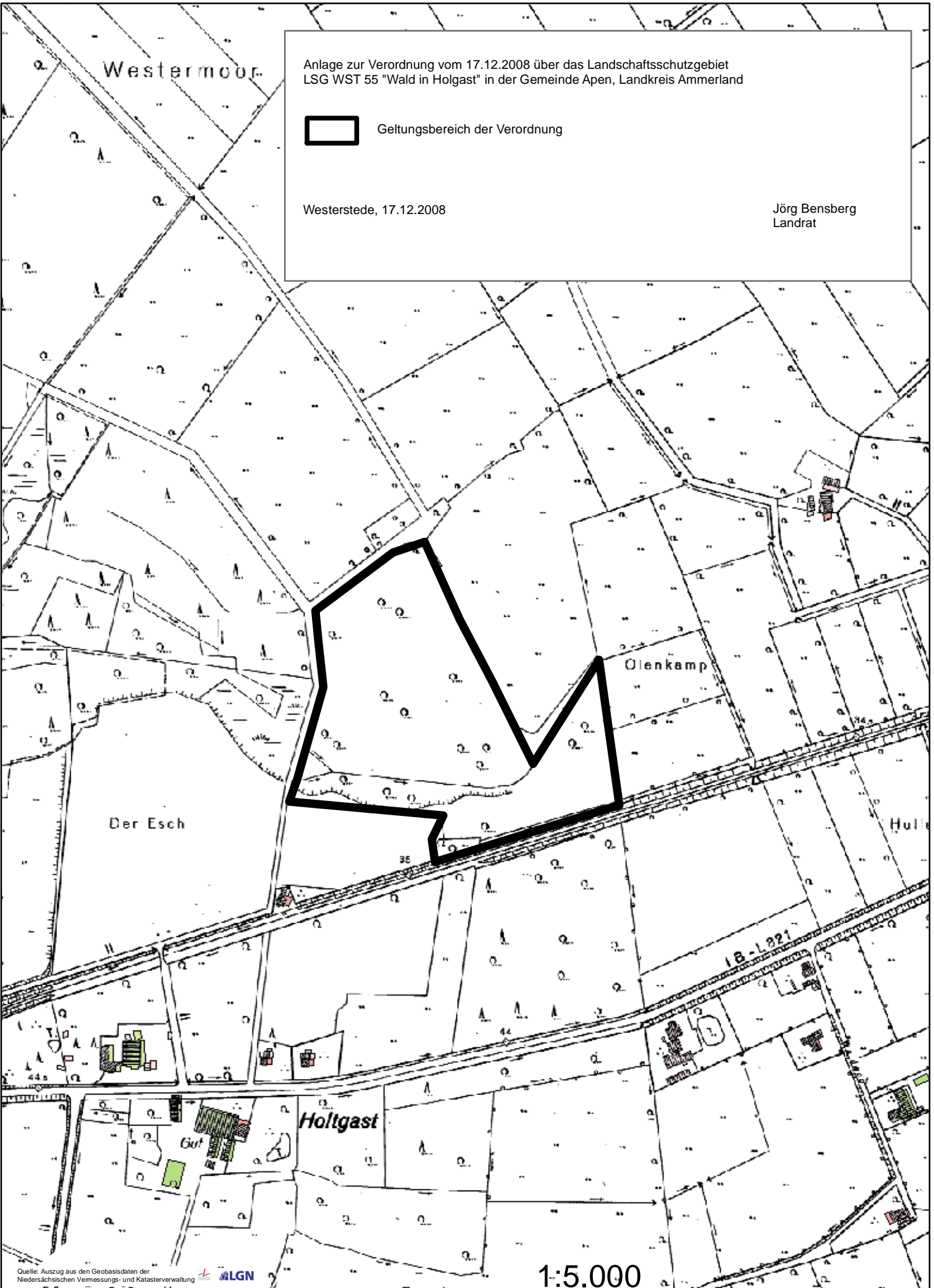
Anlage zur Verordnung vom 17.12.2008 über das Landschaftsschutzgebiet
LSG WST 55 "Wald in Holgast" in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland



Geltungsbereich der Verordnung

Westerstede, 17.12.2008

Jörg Bensberg
Landrat



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

1:5.000